

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Spätbetreuung der Arche gGmbH an der Adalbert-Stifter-Grundschule Erlangen

1. Aufnahme

1.1. Die Betreuung richtet sich ausschließlich an Kinder, welche die Adalbert-Stifter-Grundschule Erlangen, Sieglitzhofer Str. 6, 91054 Erlangen besuchen.

1.2. Die Anmeldeunterlagen sind in der Arche gGmbH Fürth, auf unserer Homepage und in der Schule zu erhalten.

1.3. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Betreuung besteht erst dann, wenn die Arche gGmbH Fürth den Platz schriftlich bestätigt hat und die Gebühren für die Betreuung gezahlt werden.

1.4. Nur mit einem vollständig ausgefüllten SEPA-Mandat ist Ihr Kind für die Betreuung angemeldet.

1.5. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich jährlich alle für die Betreuung wichtigen Informationen schriftlich anzugeben (Besonderheiten, Krankheiten, körperliche und geistige Einschränkungen, Allergien, Nahrungsmittelunverträglichkeiten, sprachliche Einschränkungen, ...).

Werden die Informationen nicht angegeben, kann keine adäquate Betreuung gewährleistet werden und die Arche gGmbH behält sich vor Kinder von der Betreuung auszuschließen.

2. Besuch der Betreuung

2.1. Bei Fernbleiben des Kindes ist es notwendig, dass die Personensorgeberechtigten die Betreuung rechtzeitig verständigen.

2.2. Akut kranke Kinder können nicht in der Betreuung betreut werden.

2.3. Bei Erkrankung des Kindes an einer übertragbaren, meldepflichtigen Krankheit, muss die Betreuung und die Arche gGmbH unverzüglich benachrichtigt werden. Der Besuch der Einrichtung kann in diesen Fällen erst wieder nach einer Unbedenklichkeitserklärung durch den Arzt erfolgen. Diese ist in der Regel in schriftlicher Form vorzulegen.

3. Betreuungsjahr

3.1. Das Betreuungsjahr richtet sich nach dem Schuljahr.

4. Wohnungswechsel, Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten

4.1. Änderungen welche die Anschrift, die Telefonnummer, den Namen oder die Mailadresse betreffen sind der Arche gGmbH mitzuteilen, damit weiterhin eine Erreichbarkeit besteht. Hier geht es vor allem auch um Ansprechpartner in Notfällen.

4.2. Eine schnelle und zuverlässige Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten/Notfallpersonen ist zu gewährleisten.

5. Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten

5.1. Mit dem Elternbeitrag tragen die Eltern die Kosten der Betreuung.

5.2. Der Betrag wird monatlich zum Ende eines Kalendermonats abgebucht. Die Abbuchung erfolgt in 12 Beiträgen.

5.3. Einzelne Krankentage können nicht berücksichtigt werden.

5.4. Bei kurzfristiger Erkrankung des Kindes, weniger als der Dauer von 2 Wochen, ist keine Rückerstattung des Beitrags möglich. Bei Vorlage eines ärztlichen Attests ab einer Erkrankung von 5 Betreuungstagen, kann eine Anteilige Erstattung der Verpflegungskosten erfolgen.

5.5. Wohingegen bei einer längerfristigen Erkrankung und/oder Kuraufenthalt von mehr als 2 Wochen unter der Voraussetzung der Vorlage eines ärztlichen Attests anteilig die Verpflegungskosten erstattet werden.

5.6. Die Arche gGmbH behält sich das Recht vor, die Beiträge für die Spätbetreuung zum 13.02.2027 anzupassen. Die Anpassung erfolgt unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostenentwicklung. Die Eltern werden 6 Wochen vor etwaigen Preisänderungen informiert. Widerspricht der Erziehungsberechtigte der beabsichtigten Änderung nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform, so stellt dies seine Zustimmung zu der Änderung dar und diese wird mit Ablauf der Widerspruchsfrist wirksam. Hierauf wird die Arche gGmbH in der Änderungsmitteilung gesondert hinweisen.

5.7. Es gibt keine Beitragsstaffelungen in Form von Geschwisterregelungen.

5.8. Für nicht genutzte Betreuung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

5.9. Bei einer Verspätung von mehr als 15 Minuten nach der vereinbarten Abholzeit wird eine Aufwandsentschädigung von 15 € je angefangene weitere 15 Minuten fällig.

6. Allergien

6.1. Änderungen sowie Allergien und Unverträglichkeiten sind der Arche gGmbH schriftlich mitzuteilen.

7. Aufsicht und Versicherung

7.1. Das pädagogische Personal übt während der Öffnungszeiten der Betreuung über die Ihnen anvertrauten Kinder die Aufsichtspflicht aus. Sie sind im Rahmen ihrer Pflichten für das Wohl der Kinder verantwortlich.

7.2. Alle von den Kindern mitgebrachten Gegenstände, insbesondere Spielzeug, Fahrräder usw., sind grundsätzlich nicht versichert. Hinsichtlich verlorener oder beschädigter Gegenstände gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Es wird empfohlen, mitgebrachte Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

8. Medikamentengabe

8.1. Grundsätzlich werden in der Einrichtung keine Medikamente durch Mitarbeitende verabreicht. Im Bedarfsfall nehmen Sie bitte Kontakt mit der Arche gGmbH auf.

9. Krankheit

9.1. Bei Krankheit eines Kindes behält sich der Träger vor das betreffende Kind von der Betreuung abholen zu lassen bzw. nicht anzunehmen.

9.2. Bei Läusebefall eines Kindes muss das Kind unverzüglich abgeholt und behandelt werden. Das Kind darf erst wieder nach durchgeführter Behandlung und ärztlicher Bescheinigung die Einrichtung besuchen.

9.3. Sonnenschutz: Für das Eincremen der Kinder, sowie entsprechende Kopfbedeckung als Sonnenschutz sind die Eltern verantwortlich. Es kann nicht gewährleistet werden, dass alle Kinder ausreichend durch die Mitarbeiter/innen der Arche gGmbH eingecremt werden.

10. Mahnung und Kündigung

10.1. Können Beiträge nicht abgebucht oder Beiträge nicht rechtzeitig gezahlt werden, geraten die Eltern/Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kinder ohne Mahnung

in Verzug. Die Arche gGmbH wird bei Zahlungsverzug die Eltern/Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kinder schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens 4 Wochen setzen.

10.2. Die Arche gGmbH ist berechtigt, Ersatz des ihr durch den Verzug entstandenen Schaden zu verlangen.

10.3. Sind die Eltern/Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kinder nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann die Arche gGmbH die Eltern/Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kinder ausschließen.

10.4. Sollten Sie Ihr Kind bis zum 30.09. des Betreuungsjahres wieder abmelden, müssen wir Stornogebühren in Höhe von 20% des Jahresbeitrages berechnen.

10.5. Die Kündigung des Spätbetreuungsvertrages muss schriftlich erfolgen. Die außerordentliche Kündigung während des laufenden Schuljahres ist nur aus folgenden Gründen möglich:

- Wohnort- und Schulwechsel
- Arbeitslosigkeit
- Nachweisbare finanzielle oder persönliche Notlage

10.6. Bei Ausschluss eines Kindes fallen die Kosten in voller Höhe an und können nicht rückerstattet werden.

10.7. Bei Ausschluss eines Kindes, aufgrund von unangemessenem Verhalten gegenüber den Betreuungskräften oder Mitschüler:innen, fallen die Kosten in voller Höhe an und können nicht rückerstattet werden.

10.8. Bei schwerwiegendem oder dauerhaft störendem Verhalten des Kindes behält sich der Träger das Recht vor, den Betreuungsvertrag außerordentlich zu kündigen; ab dem Zeitpunkt der Kündigung entfallen weitere Beitragspflichten.

11. Ausfall der Betreuung

11.1. Kommt es zu dem Fall, dass die Betreuung auf Grund einer Pandemie, Entscheidung des Staates oder sonstigen Gründen nicht im gewohnten Rahmen stattfinden kann, findet keine Rückerstattung der Kosten statt.

12. Salvatorische Klausel

12.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder

undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

12.2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

12.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.